

Landratsamt
Esslingen

R e c h t s v e r o r d n u n g
des Landratsamtes Esslingen
- untere Wasserbehörde -
zur Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung (Gemeingebrauch) von
oberirdischen Gewässern
im Landkreis Esslingen

vom 22.06.2026

Aufgrund von § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84, S. 9) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 20, S. 52), wird verordnet:

Präambel

Aufgrund eines sehr niederschlagsarmen und trockenen Frühjahrs ist der Wasserstand in den Gewässern des Landkreises Esslingen sehr niedrig. Nahezu alle Pegel liegen oder fallen regelmäßig unter das sogenannte mittlere Niedrigwasser (MNQ), einsehbar auf der Homepage der Hochwasservorhersagenzentrale Baden-Württemberg unter <https://hvz.baden-wuerttemberg.de> und der Homepage des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg unter <https://niz.baden-wuerttemberg.de>.

Regionale Niederschläge führen aktuell zu keiner oder nur zu einer kurzfristigen Erhöhung der Gewässerpegel. Eine nachhaltige Entspannung der Niedrigwassersituation ist nicht in Sicht.

Insbesondere die Gewässerökologie, also Fische, kleinere Tiere und Pflanzen leiden unter den niedrigen Wasserständen, dem niedrigen Sauerstoffgehalt und den ansteigenden Wassertemperaturen.

Die Schutzgüter Wasser und Natur sind wegen den bereits vorliegenden Beeinträchtigungen durch die extreme Trockenheit vor weiteren Beeinträchtigungen mittels Entnahmen durch diese Rechtsverordnung zu schützen.

§ 1

Zweck der Rechtsverordnung, Schutzgüter

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wird die Ausübung des Gemeingebrauchs an den oberirdischen Gewässern des Landkreises Esslingen beschränkt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landkreises Esslingen.

§ 3 Verbote und Beschränkungen

(1) In der Zeit vom 27.06.2026 bis einschließlich 30.09.2026 ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des durch § 20 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gestatteten Gemeingebrauchs durch Schöpfen mit Handgefäßen wie beispielsweise mit Gießkannen oder Eimern verboten.

(2) In der Zeit vom 27.06.2026 bis einschließlich 30.09.2026 ist das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des durch § 20 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg gestatteten Gemeingebrauchs in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Verbote gelten nicht für die öffentliche Wasserversorgung (Trinkwasser) und die Benutzung von Wasser aus Quelfassungen („Laufbrunnen“). Die Gemeinden – Ortspolizeibehörden – können über Beschränkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.

(2) Die Verbote nach § 3 gelten nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen haben die in ihren Gestattungen geregelten Beschränkungen insbesondere zur Mindestwasserführung zu beachten.

(3) Die Verbote nach § 3 gelten nicht für Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, insbesondere im Brandfall.

§ 5 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Esslingen, untere Wasserbehörde, kann auf Antrag eine widerrufliche Befreiung dieser Rechtsverordnung erteilen, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist oder dass eine unbillige Härte vorliegt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiter eingeschränkt werden, um das betroffene Gewässer im Rahmen dieser Rechtsverordnung vor Beeinträchtigungen der in § 1 genannten Schutzgüter zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 6
Weitergehende Beschränkungen

Diese Rechtsverordnung lässt weitergehende Beschränkungen des Gemeingebrauchs - insbesondere durch die Ortspolizeibehörden – unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 8
Möglichkeit der Einsichtnahme, Niederlegung

Diese Rechtsverordnung ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar, niedergelegt und kann dort im Zeitraum ihrer Gültigkeit von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich ist sie für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite des Landratsamtes Esslingen unter Landkreis Esslingen – Bekanntmachungen (www.landkreis-esslingen.de) einsehbar.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 27.06.2026 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 22.06.2026
Landratsamt Esslingen


Marcel Musolf
Landrat